

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen:

Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als von uns angenommen. Sie werden ausschließlich nach diesen Verkaufsbedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Erlangung der Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise netto ab Werk ohne Skonto und Nachlässe zuzüglich der am Liefertag gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und evtl. Frachtkosten. Verpackungen werden gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

3. Angebote und Abschluss

Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir eingehende Aufträge schriftlich bestätigen. Die Angebote sind freibleibend. Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen pp., sind nur zur Veranschaulichung und annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir behalten uns diesbezüglich Eigentums- und Urheberrechte vor. Verbesserungen und Änderungen der Ausführung unserer Ware bleiben vorbehalten.

Wir stellen erforderlichenfalls hierzu notwendige Unterlagen zur Verfügung.

4. Lieferung, Liefertermin und Versand

Von uns genannte oder bestätigte Lieferfristen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Die Ausführung der Bestellung erfolgt nach Möglichkeit in einer Lieferung oder, wenn nichts anderes durchführbar ist, in Teillieferungen. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber alle zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig liefert und sonstige Verpflichtungen durch den Auftraggeber eingehalten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, wie Streik etc., berechtigen zur angemessenen Fristverlängerung. Falls sich die Durchführbarkeit als unmöglich erweist, sind wir berechtigt, Ausführungen zu dem uns möglichen Zeitpunkt vorzunehmen oder ohne Anerkennung von Schadensersatzansprüchen ganz oder teilweise zu streichen. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, an den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verpackungs- und Transportmittel sowie Versand können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen, sofern nicht der Käufer hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft. Die Fracht- und Verpackungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Käufer in Rechnung gestellt.

Kommt der Käufer in Annahme- oder Zahlungsverzug oder lehnt er die Abnahme der bestellten Waren ernsthaft und endgültig ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und neben sonstigen gegebenen Ansprüchen Schadensersatz zu verlangen.

Bei Anlieferung der Ware werden von uns Europaletten bzw. Gitterboxen getauscht. Sollte dies nicht erfolgen, behalten wir uns eine Nachberechnung vor.

Bei Selbstabholung trägt der Kunde für die Beladungshandlung, Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts und die richtige Beladung einschließlich der Ladungssicherung alleinige Verantwortung. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung zur Verladung auf den Kunden über.

5. Zahlungen

Der Kaufpreis ist bei Lieferung ohne Abzug sofort fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Soweit Skonto-Zahlung eingeräumt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skonto-Errechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht u.s.w. maßgeblich. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankkontokorrentzinsen zu berechnen. Der Verkäufer behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Aufrechnungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Dies gilt entsprechend für Ansprüche auf Zurückbehaltung.

Wir sind berechtigt, nach Eintritt des Zahlungsverzuges die Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Käufer bei berechtigten Mängelrügen nur insoweit geltend machen, als diese in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht.

6. Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

7. Gewährleistung

Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung oder Verminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Unternehmer müssen nur offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Mängelrüge bei uns entscheidend. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Der Auftragnehmer haftet bei Käufern, die nicht Unternehmer sind, nach den gesetzlichen Vorschriften. Das heißt, er haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben. Wird der Vertragsgegenstand nach Bereitstellung nicht innerhalb von zwei Monaten abgenommen, so gilt er als abgenommen. Wird dem Verlangen des Auftraggebers auf Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachgekommen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Ferner ist er verpflichtet, den verlängerten Eigentumsvorbehalt in seinen Verträgen weiterzugeben.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferer (nach Mahnung) berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Alte Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Käufer gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherheit an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an, behält sich jedoch vor, die Forderung zurück abzutreten. Er ist zur Anzeige der Abtretung berechtigt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für den Lieferer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Käufer dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten, die der Käufer dem Lieferanten nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die zur Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben, die im wirtschaftlichen Ergebnis den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entsprechen. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

10. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Abnehmer/Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amtsgericht Stadthagen zuständig.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Auetal.